

Satzung

Karneval-Gesellschaft
"Käwer" Hochstadt e.V. 1908



Inhalt

| | |
|--|---|
| § 1 Name, Sitz..... | 3 |
| § 2 Zweck..... | 3 |
| § 3 Gemeinnützigkeit..... | 3 |
| § 4 Finanzen | 3 |
| § 5 Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 6 Rechte der Mitglieder | 4 |
| § 7 Beendigung der Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 8 Organe des Vereins | 4 |
| § 9 Hauptversammlung; Aufgaben; Rechnungsprüfung | 4 |
| § 10 Einberufung der Hauptversammlung..... | 4 |
| § 11 Beschlussfassung durch die Hauptversammlung | 5 |
| § 12 Der geschäftsführende Vorstand | 5 |
| § 13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes | 5 |
| § 14 Erweiterter Vorstand | 6 |
| § 15 Schlichtungsausschuss | 6 |
| § 16 Auszeichnungen..... | 6 |
| § 17 Geschäftsjahr | 6 |
| § 18 Entlastung des Vorstandes; Änderungen der Satzung | 6 |
| § 18a Datenschutz | 7 |
| § 19 Auflösung des Vereins..... | 7 |
| § 20 Schlussbestimmungen | 7 |
| § 21 Inkrafttreten der Satzung..... | 7 |

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Karneval-Gesellschaft "Käwer" Hochstadt e.V. 1908, abgekürzt: KG "Käwer" e.V.
- (2) Als Gründungsdatum des Vereins gilt der 3. März 1908.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nummer 1563 eingetragen.
- (4) Sitz des Vereins ist Maintal-Hochstadt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Karnevals.
- (2) Ziel des Vereins ist es, im Laufe der Kampagne mindestens eine karnevalistische Sitzung abzuhalten.
- (3) Der Verein ist politisch, religiös und geschlechtlich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Interessen seiner Mitglieder.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten allein aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen, sonstige Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Maintal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Eine Beitragserhöhung ist nur zulässig, wenn sie auf der Tagesordnung der Hauptversammlung angekündigt wird. Bei finanzieller Bedrängnis kann die Hauptversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und nach entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Hauptversammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Jahres-Mitgliedsbeitrags beschließen, jedoch nur einmal im Jahr.
- (2) Darüber hinaus finanziert der Verein seine Aktivitäten durch Kostenbeiträge, Zuschüsse von öffentlichen Trägern oder privaten Stiftungen oder durch Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins oder seiner Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit (§ 2) stehen.
- (3) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Hiervon abweichend kann der Vorstand bei Bedarf eine Vergütung als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele der KG "Käwer" (§ 2) unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder
 - Jugendmitglieder (Abs. 3)
 - Ehrenmitglieder (Abs. 4)
 - fördernde Mitglieder (Abs. 5)
- (3) Jugendmitglieder sind Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Karneval oder für den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand gewählt.
- (5) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen und Firmen werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Einzelpersonen werden vom geschäftsführenden Vorstand in diesem Fall zu Senatoren ernannt.
- (6) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder einschließlich Senatoren sind vom Tag ihrer Ernennung von der Beitragspflicht nach § 4 Abs. 1 befreit.
- (7) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag

des Aufzunehmenden der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind bei den offiziellen Versammlungen mit einer Stimme stimmberechtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben hier das Recht, Anfragen an den Vorstand zu richten.

(2) Anträge an die Hauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vorher dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche des Vereins,

1. mit dem Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden kann,
2. bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1) durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste (Absatz 2),
4. durch Ausschluss (Absatz 3),
5. durch den Tod des Mitgliedes.

Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden nicht zurückerstattet.

(2) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei die zweite die Streichung von der Mitgliedsliste androht, mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen (§ 4 Abs. 1) im Rückstand, so kann der Vorstand sechs Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste verfügen.

(3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann der geschäftsführende Vorstand dessen Ausschluss aus dem Verein beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
3. der Schlichtungsausschuss

§ 9 Hauptversammlung; Aufgaben; Rechnungsprüfung

(1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt über:

1. Wahl des Schriftführers auf Vorschlag des Vorstandes,
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
3. Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts,
4. Entlastung oder Verweigerung der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes,
6. Wahl von drei Revisoren, die alle nicht dem Vorstand angehören dürfen,
7. Wahl von drei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses, die nicht einem Vorstand angehören dürfen,
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; Erhebung einer Umlage (§ 5 I),
9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
10. Anträge und Verschiedenes.

(2) Die Revisoren kontrollieren das Finanzgebahren und Kassenführung des Vereins und erstatten dem Vorstand und der Hauptversammlung insoweit Bericht.

§ 10 Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres durch den Vorstand einzuberufen, ferner, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beantragt (außerordentliche Hauptversammlung).

(2) Die Einberufung erfolgt unter Beigabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung per E-Mail an die jeweils letzte dem Verein mitgeteilte Adresse. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse werden auf dem normalen Postweg per Briel eingeladen.

§ 11 Beschlussfassung durch die Hauptversammlung

(1) Stimmberechtigt ist in der Hauptversammlung mit einer Stimme jedes anwesende Mitglied, soweit es das 18. Lebensjahr erreicht hat. Das Stimmrecht kann nur von jedem Mitglied persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig.

(2) Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Zu Beginn jeder Hauptversammlung ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und von der Hauptversammlung zu bestätigen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Eine Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des KG "Käwer" es erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder diese beantragt. Soweit die §§ 18 f. nichts anderes bestimmen, ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hieraus ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Ergebnisse und Beschlüsse der Hauptversammlung werden von dem Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist von dem Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen und von der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem / der:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenführer(in)

(2) Jeweils 1 bzw. 2 Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung einzeln für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Wahltermine für den 2ten Vorsitzenden sind unverändert. Nächste Wahl in 2025 für 2 Jahre. Ab 2024 wird der 1. Vorsitzende für 2 Jahre gewählt. Ab 2024 wird die Position des Kassenführers für 1 Jahr gewählt. Ab 2025 die Positionen des 2. Vorsitzenden und des Kassenführers für 2 Jahre.

Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers im Amt.

Die Wahl erfolgt unter der Leitung des Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Besitzern. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden; bei Wegfall der Mitgliedschaft endet auch ihr Amt.

Kandidiert nur eine Person, so wird die Wahl per Akklamation durchgeführt, sofern niemand widerspricht.

Der (die) Vorsitzende(r) wird in geheimer Wahl gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung einen Nachfolger wählen.

(3) Die Hauptversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen seines Amtes entheben.

(4) Der Vorstand beschließt bei seinen Sitzungen mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Vorstandssitzungen können auch durch Videokonferenz oder Telefonkonferenz stattfinden.

(5) Die Beschlussstellung oder Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden telefonisch oder schriftlich. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(6) Sofern bei der Vorstandswahl nicht alle Positionen besetzt wurden, kann der geschäftsführende Vorstand bis zur turnusmäßig anstehenden Neuwahl Nachbesetzungen vornehmen; dies gilt auch für den erweiterten Vorstand.

§ 13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Hauptversammlung und der Satzung.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenführer. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Ferner ist der Vorstand für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Erstellen der Tätigkeitsberichte und des Kassenberichts,

3. Aufstellen des Haushaltsplans,
4. Aufnahme von Mitgliedern,
5. Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste,
6. Vertretung des Vereins gegenüber den regionalen und nationalen Verbänden.

(2) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich, führt über alle Einnahmen und Ausgaben die Bücher des Vereins und erstellt den Kassenbericht.

§ 14 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie

- Schriftführer(in)
- Vorsitzende(r) Exekutive
- Vorsitzende(r) Regie
- Vorsitzende(r) Kommunikation

(2) Zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand bilden sie den erweiterten Vorstand. Dieser beschließt bei seinen Sitzungen, soweit in dieser Satzung vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Für die Einberufung der Versammlung gilt § 12 (5) entsprechend. In den erweiterten Vorstand können dessen Mitglieder – außer dem geschäftsführenden Vorstand – per Akklamation gewählt werden, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und die

Hauptversammlung vorher ihre Zustimmung gegeben hat.

(3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Hauptversammlung per Akklamation gewählt, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und die Hauptversammlung vorher ihre Zustimmung gegeben hat.

Die Wahl erfolgt einzeln für jeweils zwei Geschäftsjahre, und zwar ab 2024 zwei Mitglieder für ein Jahr, ab 2025 für jeweils zwei Jahre.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 (2), Satz 3 ff dieser Satzung.

§ 15 Schlichtungsausschuss

(1) Die Aufgaben des Schlichtungsausschusses sind die Beratung, Klärung und Schlichtung über innerhalb des Vereins auftretende Kontroversen und Streitigkeiten.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses müssen neutral sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Auszeichnungen

(1) Für besondere Verdienste für den Verein und den Karneval können vom Verein Orden, Urkunden, Titel und ähnliches verliehen werden.

(2) Die Auszeichnungen der KG "Käwer" sind das "Goldene Vlies", die "Goldene Flamme" und die "Silberne Flamme".

(3) Ein mit dem "Goldenen Vlies" ausgezeichnetes Mitglied muss mindestens 11 Jahre ununterbrochen karnevalistisch aktiv oder im Vorstand tätig sein. Die "Goldene Flamme" wird für 5 Jahre ununterbrochene karnevalistische aktive Tätigkeit oder Vorstandstätigkeit verliehen. Jugendmitglieder erhalten, ab Vollendung des 13. Lebensjahres gerechnet, für 5 Jahre ununterbrochene karnevalistische Tätigkeit die "Silberne Flamme".

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 18 Entlastung des Vorstandes; Änderungen der Satzung

(1) Zur Entlastung des Vorstandes bedarf es der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Satzungsänderungen können nur durch die Hauptversammlung oder durch eine außerordentliche Hauptversammlung

vorgenommen werden, wenn der schriftliche Antrag von mindestens 11 Mitgliedern unterzeichnet ist, oder vom Vorstand beantragt wird, und wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Änderungen

stimmen. In der Einladung zur Hauptversammlung ist die Neufassung der betroffenen Satzungsparagrafen mitzuteilen.

(3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§2) kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder erfolgen.

§ 18a Datenschutz

Der Verein ist berechtigt, die für die Vereinsarbeit notwendigen Daten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnanschrift, Telefonnummer, Emailadresse, Bankverbindung) zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, die notwendigen Daten an die zuständigen Verbände und kommunalen Gebietskörperschaften sowie die Daten für die Teilnahme an von Dritten veranstalteten Wettbewerben weiterzugeben.

Der Verein ist berechtigt, bei Vereinsveranstaltungen und bei Veranstaltungen, an denen der Verein teilnimmt, Fotos und Filme von den Mitgliedern aufzunehmen und diese für vereinseigene Zwecke sowie zur Darstellung der Vereinsarbeit auf der vereinseigenen Internetseite sowie in anderen Druck und Internetmedien zu verwenden.

§ 19 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Hauptversammlung gestellt werden.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Für die Materie, die nicht eingehend in den Satzungen geregelt ist, sind ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des BGB heranzuziehen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht ändern, und solche, die von der Behörde angeordnet werden, vorzunehmen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Mit Inkrafttreten dieser am 17.04.2024 beschlossenen Satzung verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.